

Mediennutzungsordnung der Dr.-Max-Josef-Metzger-Schule gültig für alle Nutzerinnen und Nutzer der schulischen Infrastruktur

A. Allgemeines

Die digitale Ausstattung der Dr.-Max-Josef-Metzger-Schule und der Zugang zum Internet dienen als Lehr- und Lernmittel. Sie bieten vielfältige Chancen und ermöglichen den Zugriff auf pädagogisch wertvolle Inhalte sowie Kommunikation im schulischen Kontext für einen schülergemäßen, modernen und abwechslungsreichen Unterricht. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass Schülerinnen und Schüler trotz technischer Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen durch den Sachaufwandsträger und die Schule auf Inhalte zugreifen, die nicht mit den schulischen Werten vereinbar sind.

Die Schule gibt sich daher folgende Nutzungsordnung, die für alle digitalen Geräte – schulisch wie privat – sowie für die Nutzung des Internets und schulischer Plattformen gilt. Diese Ordnung ist Bestandteil der Hausordnung und tritt am 20. Oktober 2025 in Kraft.

B. Regeln für jede Nutzung

1. Grundprinzipien - Verbotene Inhalte und Dienste

Die gesetzlichen Bestimmungen - insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts, des Persönlichkeitsrechts, des Rechts am eigenen Bild sowie des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende, rassistische, diskriminierende oder beleidigende Inhalte aufzurufen, zu speichern, hochzuladen oder zu teilen. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen. Verboten ist beispielsweise auch die Nutzung von Streaming-Diensten für private Zwecke sowie Online-Games. Sämtliche technische Umgehungsversuche wie z. B. VPN-Tunneling oder Proxies sind ebenfalls streng untersagt.

2. WLAN-Nutzung und Sicherheit

Der Zugang zum schulischen WLAN „@school“ ist ausschließlich für unterrichtliche und sonstige schulische Zwecke gestattet. Grundsätzlich werden von unserem Sachaufwandsträger (IT-Abteilung) geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen ergriffen, um beispielsweise jugendgefährdende Inhalte und Schadsoftware (z. B. Phishing-Requests, Malware, Command and Control Requests) abzuwehren. Dies ist technisch über eine entsprechende Firewall oder einen Webfilter (z. B. DNS-Filterung) sichergestellt. Kritische Inhalte werden somit durch unsere Firewall blockiert. Veränderungen an der Installation oder Konfiguration von Geräten und Netzwerken sind untersagt, es sei denn, sie erfolgen auf Anweisung der Systembetreuung. Fremdgeräte wie USB-Sticks oder persönliche Notebooks

dürfen nur mit Zustimmung der Systembetreuung oder Lehrkraft an das Netzwerk angeschlossen werden. Die Nutzung des Internets ist ausschließlich zu schulischen Zwecken gestattet. Das Herunterladen von Anwendungen oder Inhalten ist nur mit Genehmigung der Schule erlaubt. Urheber- und Nutzungsrechte sind zu beachten. Die Veröffentlichung von Inhalten im Namen der Schule bedarf der Genehmigung der Schulleitung. Persönliche Daten und Bilder dürfen nur mit wirksamer Einwilligung veröffentlicht werden. Schülerinnen und Schüler werden über die Risiken der Datenverbreitung aufgeklärt.

3. Protokollierung des Datenverkehrs

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht vorübergehend berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch nach einem halben Jahr gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs begründen. In diesem Fall sind die personenbezogenen Daten bis zum Abschluss der Prüfungen und Nachforschungen in diesem Zusammenhang zu speichern. Die Schulleitung oder von ihr beauftragte Personen werden von ihren Einsichtsrechten nur stichprobenartig oder im Einzelfall in Fällen des Verdachts von Missbrauch Gebrauch machen. Außerdem ist der Systembetreuung in Absprache mit der Schulleitung aus begründetem Anlass gestattet, vorübergehend eine Protokollierung zu technischen Zwecken durchzuführen, z. B. zur Erkennung von Bandbreitenengpässen, der Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Schulnetzes oder der Sicherheitsanalyse der schulischen IT-Infrastruktur, vgl. Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. e) DSGVO i. V. m. Art. 85 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Die dadurch erzeugten Daten werden nach Abschluss der Analysen unwiderruflich gelöscht.

4. Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software in der Schule hat gemäß den Anweisungen zu erfolgen. Schäden oder Störungen an schulischen Geräten sowie den bezuschussten Geräten (ab Jahrgangsstufe 7) sind unverzüglich der Aufsichtsperson zu melden. Elektronische Geräte sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Wer schuldhaft Schäden verursacht, haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 823 BGB).

5. Anmeldung und Passwortsicherheit

Die Nutzung schulischer Dienste erfordert eine persönliche Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort. Passwörter sind vertraulich zu behandeln, regelmäßig zu ändern und dürfen nicht weitergegeben werden. Die Nutzung fremder Zugangsdaten ist verboten.

6. Private Endgeräte ab Jahrgangsstufe 7 – Digitale Schule der Zukunft

Die bezuschussten Tablets sind per Mobile-Device-Management (MDM) in das Schulnetz eingebunden und dürfen in der Schule ausschließlich für unterrichtliche Zwecke genutzt werden. Beispiele für unerlaubte Nutzung: Privatchats, Social-Media-Posts, Streaming privater Videos, Spiele, YouTube, etc. Tablets dürfen an der Schule nicht an kabelgebundene Netzwerke angeschlossen werden. Außerhalb der Schule können die Tablets privat genutzt werden. Auch hier gilt ein verantwortungsbewusster Umgang mit dem Endgerät. Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, ihrer erzieherischen Verantwortung nachzukommen und ihre Kinder im

Umgang mit der digitalen Welt zu begleiten. Nähere Erläuterungen finden Sie in Punkt „Zuständigkeiten“.

7. Smartphones und private Endgeräte (BYOD)

Die Schülerinnen und Schüler müssen ihr Smartphone sowie sonstige Mediengeräte mit Sim- oder eSim-Karte auf dem Schulgelände in der Zeit von 7:55 Uhr bis 12:55 Uhr sowie beim Nachmittagsunterricht in ausgeschaltetem Zustand oder im Flugzeugmodus sicher verwahren. Vor Schulbeginn ist die Handynutzung bis 07:55 Uhr in der Aula gestattet. Ausnahmen können ausschließlich zu unterrichtlichen Zwecken von der jeweiligen Aufsichtsperson erteilt werden. Die 10. Klassen können das Handy auf ihrem eigenen 10.-Klass-Pausenhof verantwortungsvoll nutzen. Selbst mitgebrachte Laptops und Tablets dürfen nur zu schulischen Zwecken im Rahmen des Unterrichts unter Einwilligung der Aufsichtsperson benutzt werden. Die Schule gewährt ein Nutzungsrecht außerhalb des Unterrichts nach folgenden Vorgaben: Außerhalb des unterrichtlichen Rahmens (z.B. für Hausaufgaben) dürfen diese Geräte auf allgemeinen Plätzen (Aula, roter Platz) ohne vorherige Einwilligung, jedoch auf Widerruf, verwendet werden. Fremdgeräte dürfen nicht an das Netzwerk der Schule angeschlossen werden. Die Entscheidung erfolgte unter Beteiligung schulischer Gremien.

8. Verbreiten von Informationen im Internet

Werden Informationen im bzw. über das Internet verbreitet, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten dürfen auf den Internetseiten der Schule nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen wirksam eingewilligt haben. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist dabei die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bei Minderjährigen ab der Vollendung des 14. Lebensjahres deren Einwilligung und die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Einwilligung kann widerrufen werden. In diesem Fall sind die Daten zu löschen. Für den Widerruf der Einwilligung muss kein Grund angegeben werden. Die Schülerinnen und Schüler werden auf die Gefahren hingewiesen, die mit der Verbreitung persönlicher Daten im Internet einhergehen.

C. Zuständigkeiten

1. Sachaufwandsträger und Systembetreuung

Der Sachaufwandsträger verwaltet die IT-Infrastruktur und regelt technische Sicherheitsmaßnahmen. Außerdem verantwortet er den weitergehenden Support (Second-/Third-Level-Support).

2. Pädagogische Systembetreuung

Der pädagogische Systembetreuer hat in Abstimmung mit dem Lehrerkollegium, der Schulleitung und dem Sachaufwandsträger über die Gestaltung und Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur zu entscheiden und leistet einen First-Level-Support in beschränktem Umfang.

Er ist zuallererst der schulinterne Ansprechpartner bei der Nutzung der IT-Systeme und Anwendungen für Schulleitung, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler.

3. Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben bei der schulischen Mediennutzung und berät zur sicheren Anwendung digitaler Geräte. Er stellt sicher, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Mediennutzungsordnung geschützt und rechtskonform verarbeitet werden. In diesem Rahmen berät und unterstützt er die Schulleitung.

4. Lehrkräfte

Lehrkräfte sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Aufsicht und Anleitung der Schülerinnen und Schüler bei der Nutzung digitaler Medien und des Internets zum unterrichtlichen Zweck verantwortlich. Die Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Lehrkraft umfasst die Förderung der Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler. Die Lehrkraft wirkt durch pädagogische Anleitung und Begleitung auf eine verantwortungsvolle Nutzung digitaler Medien hin. Die Erziehung zu einem kompetenten und selbstverantwortlichen Umgang mit digitalen Medien bereitet die Kinder und Jugendlichen zudem auf die außerschulische Mediennutzung auf Privatgeräten vor. Diese Aufgabe kann nur in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten gelingen.

5. Erziehungsberechtigte

Die Erziehung zu einem sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit digitalen Medien soll durch das Elternhaus in gleicher Weise erfolgen. Die Verantwortlichkeit der Nutzung im privaten Bereich liegt vollständig beim Elternhaus. Schulische Webfilter und Sicherheitsmaßnahmen greifen außerhalb des Schul-Internets nicht.

6. Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Nutzungsordnung einzuhalten, digitale Medien verantwortungsbewusst zu nutzen und nicht gegen gesetzliche Vorschriften zu verstoßen. Ebenso gelten die „Digital FIVE“ der Realschule Meitingen. Es liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler, dass das Tablet während der Unterrichtszeit betriebsbereit ist. Zur Nutzung der Computer sowie der Nutzung des Internets ist eine individuelle Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort erforderlich. Nach Beendigung der Nutzung haben sich die Schülerin oder der Schüler am PC bzw. beim benutzten Dienst abzumelden. Für Handlungen im Rahmen der schulischen Internetnutzung sind die jeweiligen Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Das Passwort muss vertraulich behandelt werden. Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten. Wer vermutet, dass sein Passwort anderen Personen bekannt geworden ist, ist verpflichtet, dieses zu ändern.



D. Konsequenzen

Nutzer und Nutzerinnen, die gegen die Mediennutzungsordnung verstoßen, können schulrechtlich im Sinne der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 86 BayEUG belangt werden. Auch ein temporäres oder dauerhaftes Nutzungsverbot der schulischen IT-Infrastruktur kann ausgesprochen werden. Zudem kann der Verstoß gegen einschlägige rechtliche Bestimmungen zivil- oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

E. Schlussvorschriften

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntgabe an der Schule in Kraft. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal in geeigneter Weise dokumentiert wird. Die Mediennutzungsordnung wurde von der Lehrerkonferenz beschlossen, vom Schulforum genehmigt. Sie trat am 01.02.2018 in Kraft und wird zum 20. Oktober 2025 angepasst. Mit der ersten Nutzung digitaler Medien an unserer Schule bestätigt der Nutzer, die Ordnung gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

Meitingen, 17.10.2025

